



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Verkehr BAV**  
Abteilung Finanzierung

Aktenzeichen: BAV-242.1-5/4/4

**Überblick über die geplanten Änderungen im Vergleich zum derzeit gültigen Text.  
Totalrevision der Fahrplanverordnung vom 4. November 2009 (FPV; SR 745.13)**

Bundesamt für Verkehr BAV  
Roland Wittwer  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 462 58 12  
Roland.Wittwer@bav.admin.ch  
<https://www.bav.admin.ch/>



B23401/1093

Artikel	Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>Art. 1</b></p>	<p>1 Diese Verordnung regelt das Verfahren für die Aufstellung und Veröffentlichung der Fahrpläne für die regelmässigen, der Personenbeförderung dienenden Fahrten der folgenden Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der <del>Transportunternehmen</del>, die eine Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 PBG haben oder diesen aufgrund eines Staatsvertrages gleichgestellt sind;</li> <li>b. der <del>Transportunternehmen</del>, die sich freiwillig dieser Verordnung unterstellen.</li> </ul> <p>2 Das Bundesamt für Verkehr (BAV) kann den <del>Transportunternehmen</del> für nicht allgemein zugängliche Angebote Ausnahmen von der Fahrplanpflicht gewähren.</p>	<p>1 Diese Verordnung regelt das Verfahren für die Aufstellung und Veröffentlichung der Fahrpläne für die regelmässigen, der Personenbeförderung dienenden Fahrten der folgenden Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der <del>Unternehmen</del>, die eine Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 PBG haben oder diesen aufgrund eines Staatsvertrages gleichgestellt sind;</li> <li>b. der <del>Unternehmen</del>, die sich freiwillig dieser Verordnung unterstellen.</li> </ul> <p>2 Das Bundesamt für Verkehr (BAV) kann den <del>Unternehmen</del> für nicht allgemein zugängliche Angebote Ausnahmen von der Fahrplanpflicht gewähren.</p>
<p><b>Art. 2</b></p>	<p>1 Der Fahrplan legt das verbindliche, gesamtschweizerisch <del>abgestimmte</del> Angebot des öffentlichen Verkehrs für <del>eine bestimmte Zeitdauer (Fahrplanperiode)</del> fest. <del>Diese dauert in der Regel zwei Jahre.</del></p> <p>2 Das BAV bestimmt Beginn und Dauer <del>der Fahrplanperiode; dabei berücksichtigt es die Regelungen der Nachbarstaaten.</del></p>	<p>1 Der Fahrplan legt das verbindliche, gesamtschweizerisch <del>koordinierte</del> Angebot des öffentlichen Verkehrs für <del>ein Fahrplanjahr</del> fest.</p> <p>2 Das BAV bestimmt Beginn und Dauer <del>des Fahrplanjahres unter Berücksichtigung der Regelungen der Nachbarstaaten.</del></p>

<p><b>Art. 3</b></p>	<p>1 Das Verfahren zur Festlegung des Fahrplans besteht aus den folgenden Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <del>Erstellung des Fernverkehrskonzepts;</del></li> <li>b. <del>Erstellung der Fahrpläne pro Linie;</del></li> <li>c. <del>provisorische Trassenzuteilung nach der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV);</del></li> <li>d. <del>Erstellung des Fahrplan-Entwurfs;</del></li> <li>e. <del>definitive Trassenzuteilung nach NZV;</del></li> <li>f. <del>Erstellung des definitiven Fahrplans.</del></li> </ul> <p><sup>2</sup>Das BAV regelt die Einzelheiten und legt die Fristen fest</p>	<p><sup>1</sup> Das Verfahren zur Festlegung des Fahrplans besteht aus den folgenden Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Fahrplanentwurf (Art. 4)</li> <li>b. Anhörung interessierter Kreise (Art. 5)</li> <li>c. Koordination (Art. 6)</li> <li>d. Definitiver Fahrplan (Art. 7)</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das BAV regelt die Einzelheiten des Fahrplanverfahrens und legt die Fristen in Absprache mit der Schweizerischen Trassenvergabestelle (TVS) fest.</p>
<p><b>Art. 4</b></p>	<p>1 Die betroffenen Unternehmen erstellen als Grundlage für die Planung des abgeltungsberechtigten Verkehrs und für den Fahrplan-Entwurf ein gegenseitig abgestimmtes Konzept für den Fernverkehr. Sie legen es dem BAV, der Oberzolldirektion und den Kantonen vor.</p> <p>2 Das Fernverkehrskonzept umfasst den schweizerischen Fernverkehr sowie den internationalen Verkehr.</p> <p>3 Die Oberzolldirektion äussert sich zum grenzüberschreitenden Verkehr.</p> <p>4 Das BAV und die Kantone können den Unternehmen begründete Änderungsbegehren zum Fernverkehrskonzept unterbreiten.</p> <p>5 Die Unternehmen nehmen zu den Änderungsbegehren Stellung. Können sie die Begehren nicht berücksichtigen, so müssen sie dies begründen.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p><b>Art. 5 Abs. 1</b></p>	<p><del>Nach dem Entscheid der Besteller, welche Angebote in den Fahrplan aufgenommen werden, und der provisorischen Trassenzuteilung durch die Trassenvergabestelle nach der NZV erstellen die Unternehmen für die Linien des Fern- und Regionalverkehrs einen Fahrplan-Entwurf.</del></p>	<p>Die Unternehmen erstellen einen Fahrplanentwurf für die Fernverkehrslinien und die von der öffentlichen Hand finanzierten Linien. Der Fahrplanentwurf ist einer Stelle für elektronische Auskunftssysteme zu übermitteln.</p>
<p><b>Art. 5 Abs. 2</b></p>	<p>neu</p>	<p>Unternehmen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV)</p>

		erstellen der Fahrplangentwurf unter Berücksichtigung des Netznutzungsplans.
--	--	---------------------------------------------------------------------------------

<b>Art. 6</b>	Nach der definitiven Trassenzuteilung nach der NZV legen die Unternehmen den definitiven Fahrplan fest. Dieser ist unter Vorbehalt von Artikel 11 verbindlich.	aufgehoben
<b>Art. 7</b>	Die Kantone hören die interessierten Kreise im <del>Verlauf</del> des Fahrplanverfahrens in geeigneter Weise an. <del>Zu diesem Zweck sorgt das BAV</del> für den Betrieb einer öffentlich zugänglichen Internetplattform.	Die Kantone hören die interessierten Kreise im <del>Rahmen</del> des Fahrplanverfahrens in geeigneter Weise an. <del>Das BAV sorgt zu diesem Zweck für den Betrieb einer öffentlich zugänglichen Internetplattform.</del>
<b>Art. 8 Abs. 1</b>	<del>Die Unternehmen koordinieren ihre Fahrpläne fortlaufend untereinander und achten dabei auf die Gewährung der Anschlüsse.</del>	aufgehoben
<b>Art. 8 Abs. 2</b>	<del>Vor der Erstellung des Fahrplan-Entwurfs bereinigen sie ihre Fahrpläne aufgrund der Vorgaben der Besteller sowie der Eingaben des BAV, der Kantone und der Oberzolldirektion.</del>	Nach der Erstellung des Fahrplanentwurfs koordinieren die Unternehmen ihre Fahrpläne aufgrund der Vorgaben der Besteller sowie der Eingaben des BAV, der Kantone, des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und der TVS.
<b>Art. 8a Titel</b>	neu	Definitiver Fahrplan
<b>Art. 8a</b>	neu	Nach der definitiven Trassenzuteilung nach der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 legen die Unternehmen den definitiven Fahrplan fest. Dieser ist unter Vorbehalt von den Artikel 11, 12 und 13 verbindlich.
<b>Art. 9 Abs</b>	<del>Für Linien des Ortsverkehrs und Angebote ohne Erschließungsfunktion kann auf die offizielle Publikation der Fahrpläne verzichtet werden. Zu veröffentlichen sind aber mindestens die Bezeichnungen der Linien und deren Betriebszeiten. Ausserdem sind die Fahrpläne für elektronische Auskunftssysteme einer vom BAV bezeichneten Stelle zu übermitteln.</del>	1 Das BAV sorgt für die offizielle Veröffentlichung der Fahrpläne. Es kann diese einem geeigneten Unternehmen, einer Stelle für elektronische Auskunftssysteme, übertragen. 2 Die Fahrpläne werden jeweils für ein Fahrplanjahr offiziell publiziert.
<b>Art. 10 Abs. 2</b>	<del>Die Transportunternehmen dürfen eigene Fahrplanpublikationen herausgeben. Sie müssen ihre Fahrplandaten jedermann zur Verfügung stellen.</del>	1 Die Fahrplandaten müssen für jedermann zugänglich sein. 2 An jeder Haltestelle sind die Abfahrtszeiten sämtlicher Kurse aller Linien anzugeben, welche die Haltestelle bedienen. 3 Die Fahrpläne sind einer Stelle für elektronische Auskunftssysteme zu übermitteln.

<p><b>Art. 10 Abs. 3</b></p>	<p><del>Soweit Fahrplandaten zu kommerziellen Zwecken genutzt werden, sind mindestens die Selbstkosten für die Bearbeitung und Weitergabe dieser Daten zu vergüten.</del></p>	<p>Wer Fahrplandaten kommerziell nutzt, muss mindestens die Kosten für die Bearbeitung und Weitergabe dieser Daten vergüten.</p>
<p><b>4. Abschnitt Titel</b></p>	<p>Fahrplanänderungen, Betriebsunterbrechungen</p>	<p>Fahrplanänderungen und Betriebsunterbrechungen</p>
<p><b>Art. 11</b></p>	<p><del><sup>1</sup> Der Fahrplan kann geändert werden, wenn Umstände eintreten, die bei der Erstellung nicht voraussehbar waren.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Will ein Unternehmen seinen Fahrplan ändern, so muss es den Entwurf der Änderung mindestens acht Wochen vor deren Inkraftsetzung dem BAV einreichen und die betroffenen Kantone darüber orientieren. Betrifft die Änderung den grenzüberschreitenden Verkehr, so muss es den Entwurf auch der Oberzolldirektion zur Kenntnis bringen. Die Änderung ist zu begründen.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Änderungen, die nach der Verordnung vom 11. November 2009<sup>1</sup> über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs bestellte Leistungen betreffen oder beeinträchtigen, können nur im Einverständnis mit den Bestellern vorgenommen werden.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Die Unternehmen müssen Änderungen mindestens zwei Wochen vor der Umsetzung so veröffentlichen, dass ein möglichst grosser Kundenkreis davon in Kenntnis gesetzt wird. Sie berichtigen die an den Haltestellen bekanntgegebenen Fahrpläne rechtzeitig.</del></p>	<p><sup>1</sup> Der Fahrplan kann geändert werden, wenn Umstände eintreten, die bei der Erstellung nicht voraussehbar waren.</p> <p><sup>2</sup> Will ein Unternehmen seinen Fahrplan ändern, so muss es den Entwurf der Änderung mindestens acht Wochen vor deren Inkraftsetzung dem BAV einreichen und die betroffenen Kantone informieren. Betrifft die Änderung den grenzüberschreitenden Verkehr, so muss das Unternehmen das BAZG informieren. Die Änderung ist zu begründen.</p> <p><sup>3</sup> Änderungen, die nach der Verordnung vom 11. November 2009<sup>1</sup> über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs bestellten Leistungen betreffen oder beeinträchtigen, dürfen nur im Einverständnis mit den Bestellern vorgenommen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Unternehmen müssen Änderungen mindestens zwei Wochen vor der Umsetzung so veröffentlichen, dass ein möglichst grosser Kundenkreis davon in Kenntnis gesetzt wird. Sie korrigieren rechtzeitig die an den Haltestellen bekanntgegebenen Fahrpläne. Die geänderten Fahrpläne sind der Stelle für elektronische Auskunftssysteme zu übermitteln.</p>
<p><b>Art. 12 Titel</b></p>	<p>Betriebsunterbrechungen</p>	<p><b>Planbare</b> Betriebsunterbrechungen</p>
<p><b>Art. 12 Abs. 1</b></p>	<p>Die Unternehmen müssen <b>jede</b> Betriebsunterbrechung, die nicht im Fahrplan enthalten ist, dem BAV, den betroffenen Kantonen und den Unternehmen, die Anschlüsse anbieten, mindestens vier Wochen <b>vorher mitteilen</b>. Sie müssen dabei die Ursachen und die voraussichtliche Dauer sowie die zur</p>	<p>Die Unternehmen müssen Betriebsunterbrechungen, <b>die nicht im Jahresfahrplan enthalten sind</b>, dem BAV, den betroffenen Kantonen und den Unternehmen, die Anschlüsse anbieten, mindestens vier Wochen <b>im Voraus melden</b>. Sie müssen dabei die Ursachen und die voraussichtliche Dauer sowie die zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffenen Massnahmen angeben. <b>Betrifft die Änderung den</b></p>

<sup>1</sup> SR 745.16

	Herstellung provisorischer Verbindungen getroffenen Massnahmen angeben.	grenzüberschreitenden Verkehr, so ist die Betriebsunterbrechung auch dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherung mitzuteilen.
--	-------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Art. 12 Abs. 2</b>	Vorhersehbare Betriebsunterbrechungen sind offiziell zu publizieren, ausser wenn die Bedienung sämtlicher Haltestellen und die Gewährung aller Anschlüsse gewährleistet bleiben.	Vorhersehbare Betriebsunterbrechungen sind mindestens 4 Wochen im Voraus so zu publizieren, dass ein möglichst grosser Kundenkreis davon Kenntnis erhält. Die geänderten Fahrpläne sind der Stelle für elektronische Auskunftssysteme zu übermitteln
<b>Art. 12 Abs. 3</b>	Muss der Betrieb wegen unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere wegen Naturereignissen oder Unfällen, unterbrochen werden, so ist dies unverzüglich den Unternehmen, die Anschlüsse anbieten, zu melden. Gleichzeitig ist die Öffentlichkeit zu orientieren und sind die getroffenen Ersatzmassnahmen anzugeben.	aufgehoben
<b>Art. 12 Abs. 4</b>	Die Wiederaufnahme des Betriebes ist dem BAV, den betroffenen Kantonen sowie den Unternehmen, die Anschlüsse anbieten, mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Öffentlichkeit zu orientieren.	aufgehoben
<b>Art. 12a Titel</b>	neu	Unvorhersehbare Betriebsunterbrechungen
<b>Art. 12a</b>	neu	<sup>1</sup> Muss der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere wegen Naturereignissen oder Unfällen, unterbrochen werden, so ist dies unverzüglich den Unternehmen, die Anschlüsse anbieten, zu melden. Gleichzeitig ist die Öffentlichkeit zu orientieren und sind die getroffenen Ersatzmassnahmen anzugeben. Die Meldungen sind der Stelle für elektronische Auskunftssysteme zu übermitteln. <sup>2</sup> Die Wiederaufnahme des Betriebes ist auf dem gleichen Weg zu kommunizieren.
<b>Art. 13 Abs. 1</b>	Die Unternehmen informieren sich gegenseitig laufend über die aktuelle Betriebslage. Sie veröffentlichen diese Information in geeigneter Weise.	Die Unternehmen informieren sich gegenseitig laufend über die aktuelle Betriebslage. Sie veröffentlichen diese Information in geeigneter Weise. Die Abweichungen sind der Stelle für elektronische Auskunftssysteme zu übermitteln
<b>Art. 13 Abs. 2</b>	neu	Das BAV kann Unternehmen von dieser Übermittlungspflicht befreien.